



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

GZ 114.110/24-I/D/14/a/92

Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Sachbearbeiterin
Peischl

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 110-96/19 Pr
Datum: 23. Okt. 1992
1. Dez. 1992 Haff
Klappe/BW Winckwander
4721

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

Dern

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, ZL 94.103-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Ihre GZ/vom

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 30. Oktober 1992, GZ TbM-100/5-III/11/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird, wie folgt Stellung:

Wie dem Bundesministerium für Finanzen sicherlich bekannt ist, wird im Rahmen der Bemühungen des Gesundheitsministeriums um verbesserten Schutz sowohl für den Konsumenten von Tabakerzeugnissen als auch für den durch Tabakrauch beeinträchtigten Nichtraucher, ein "Tabakwarengesetz" vorbereitet.

Im Zeichen dieser Bemühungen hinsichtlich des Schutzes vor Gesundheitsgefährdungen sind gegen vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Tabakmonopolgesetz im wesentlichen folgende Einwände zu erheben:

-2-

Durch die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltene Aussage, die Erzeugung von und der Handel mit Tabakerzeugnissen seien im Tabakmonopolgesetz 1968 geregelt, wird der Anschein erweckt, besagtes Gesetz enthalte materielle, sachspezifische Anforderungen an die Herstellung von Tabakerzeugnissen. Dadurch soll eine Zuständigkeit für die Umsetzung der in diesem Zusammenhang relevante Richtlinien 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen und 90/239/EWG des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten, konstruiert werden.

Solche qualitative Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen beinhaltende Vorschriften finden sich aber im Tabakmonopolgesetz nicht, vielmehr Bestimmungen formeller Natur, die den Handel mit Tabakerzeugnissen insoweit regeln, als sie das Tabakmonopol konstituieren und gleichzeitig Erzeugung, Bearbeitung und Verwendung sowie Handel und Verpfändung von Monopolgegenständen ohne Zustimmung der Austria Tabakwerke AG untersagen.

Zweifelsohne sind diese Bestimmungen sowie jene über den Verschleiß von Tabakerzeugnissen als den "Handel" bzw. das "Inverkehrbringen" von Tabakerzeugnissen determinierend zu qualifizieren.

Die im gegebenen Zusammenhang entscheidende Frage ist aber, ob neben den den Vertrieb regelnden Normen auch solche die Erzeugung und das Inverkehrbringen in qualitativer Hinsicht bestimmende Vorschriften bestehen.

Diese Frage ist hinsichtlich des Tabakmonopolgesetzes zu verneinen, hingegen positiv zu beantworten für das in Vorbereitung befindliche Tabakwarengesetz. Es sei daher mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Vorschriften über Rauchinhaltsstoffe und Etikettierung in wesentlich sachadäquaterer Art und Weise im Rahmen

-3-

dieses Herstellung und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen in qualitativer Hinsicht regelnden Gesetzes getroffen werden können, die Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien 89/622/EWG und 90/239/EWG daher dem Tabakwarengesetz vorzubehalten ist.

Diese Forderung erhebt sich in klarer Weise bereits aus dem Vorangegangenen, wird aber noch verstärkt durch den gesundheitspolitischen Hintergrund des in Rede stehenden Regelungsgegenstandes.

Die in Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit stehenden Belange - und als solche stellen sich die Regelungen der Richtlinien 89/622/EWG und 90/239/EWG dar - sind traditionell vom Ressort des Gesundheitsministers wahrzunehmen.

Dem entspricht es auch, die Bestimmungen der Richtlinie 92/41/EWG vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG, die zwar noch nicht im EWR-Abkommen enthalten ist, aber weitergehende Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit enthält, bereits jetzt in innerstaatliches Recht zu übernehmen.

Mit diesem Hinweis auf die gesundheitspolitische Bedeutung der Regelung von Schadstoffgehalt und Etikettierung von Tabakerzeugnissen, wird das do. Ressort nochmals nachdrücklich ersucht, von einer Umsetzung der Richtlinien 89/622/EWG und 90/239/EWG im Tabakmonopolgesetz abzusehen und diesen Regelungsgegenstand dem Tabakwarengesetz vorzubehalten, das eine über eine bloße Verordnungsermächtigung hinausgehende Regelungsdichte verspricht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. November 1992
Für den Bundesminister:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

V. Windhofer